

Statuten der SGAA

Version 2019 (Neue)

Art. 1 : Stellung

Die Schweizerische Gesellschaft für Astrophysik und Astronomie (SGAA) ist Fachgesellschaft und Mitglied der Schweizerischen Akademie der Naturwissenschaften (SANW) gemäss der Artikel 7 bis 10 der Statuten der SANW.

Art. 2 : Zweck

Die Schweizerische Gesellschaft für Astrophysik und Astronomie bezweckt:

- Förderung von Forschung und Unterricht auf dem Gebiet der Astrophysik und Astronomie (im Folgenden Astronomie).
- Mitwirkung an der Ausbildung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftern mittels Organisation von Fachkursen.
- Unterstützung der gegenseitigen Orientierung, Zusammenarbeit und gemeinsamen wissenschaftlichen Unternehmen von Astronomen in der Schweiz.
- Information interessierter Kreise betreffend der Belange und Erfordernisse der astronomischen Forschung.
- Entwicklung von Kontakten mit ausländischen Institutionen.

Art. 3 : Ordentliche Mitglieder

Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die auf dem Gebiet der Astronomie oder den ihr verwandten Gebieten in Lehre oder Forschung tätig sind oder die Entwicklung der Astronomie in der Schweiz anderweitig fördern.

Aufnahmegesuche müssen von zwei ordentlichen Mitgliedern der SGAA unterstützt und vom SGAA Vorstand akzeptiert werden.

Mitglieder können ihren Austritt dem Präsidenten auf das Ende eines Jahres schriftlich mitteilen.

Mitglieder, die während zwei Jahren ihre Beitragszahlung verwehren oder versäumen, werden aus der Gesellschaft ausgeschlossen. Die Wiederaufnahme des Mitglieds kann nur nach Bezahlen sämtlicher ausstehenden Beiträge erfolgen.

Art. 4 : Ausserordentliche Mitglieder

Juristische Personen, Institute oder Gesellschaften können als ausserordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Sie werden durch ihren Direktor oder Präsidenten vertreten. Ihr Mitgliederbeitrag wird unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Möglichkeiten vom Vorstand der SGAA festgesetzt.

Art. 5 : Generalversammlung

Die Generalversammlung hat die folgenden Befugnisse:

- Genehmigung der Jahresrechnung, des Prüfungsberichts, des Jahresberichts des Präsidenten und Festsetzung der Jahresbeiträge.
- Wahl des Präsidenten und des Vorstands, im ersten Wahlgang nach absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder, in weiteren Wahlgängen nach relativer Mehrheit. Auf Begehren von mindestens zwei Mitgliedern ist die Wahl geheim durchzuführen.
- Wahl der Kassenrevisoren.
- Wahl von Vertretern in spezielle Ausschüsse für Sonderaufgaben.
- Ausschluss eines Mitglieds auf Antrag des Vorstands mittels einer Zweidrittelmehrheit.
- Genehmigung von Statutenänderungen.

Art. 6 : Einberufen der Generalversammlung

Datum und Ort der Generalversammlung werden auf Vorschlag des Vorstands anlässlich der vorausgehenden Generalversammlung festgelegt.

Der Vorstand kann ausserordentliche Versammlungen einberufen, sofern die Umstände dies erfordern.

Eine ausserordentliche Versammlung wird ebenfalls einberufen, wenn ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder dies verlangt.

Sämtliche ordentlichen Mitglieder sind an den Versammlungen stimmberechtigt. Stellvertretung ist nicht erlaubt.

Art. 7 : Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär und dem Kassierer zusammen. Die Mitglieder des Vorstands gehören mindestens drei verschiedenen Instituten an. Der Alt-Präsident kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Mandate gelten für drei Jahre und sind erneuerbar, ausser dasjenige des Präsidenten, das als solches höchstens einmal erneuerbar ist.

Der Vorstand verwaltet die Tätigkeiten der Gesellschaft und trifft die Vorbereitungen zu den Versammlungen. Er kann Umfragen und Wahlen auf schriftlichem Weg durchführen.

Der Präsident vertritt die SGAA im Senat der SANW. Er kann im Fall der Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden.

Art. 8 : Finanzen

Die finanziellen Mittel der Gesellschaft stammen aus den Beitragszahlungen der Mitglieder, den Erträgen der eigenen Mittel sowie aus Unterstützungsbeiträgen, die sie für die Verwirklichung ihrer Ziele erhält.

Der Vorstand verwaltet die finanziellen Mittel im Rahmen des Budgets. Er unterbreitet der Generalversammlung seine Buchführung zur Genehmigung.

Art. 9 : Statuten

Der Vorstand oder einzelne Mitglieder können Statutenrevisionen vorgeschlagen. Seitens der Mitglieder müssen diese Vorschläge bis zwei Monate vor dem Datum der Generalversammlung, an der sie behandelt werden, dem Vorstand eingereicht worden sein.

Die Änderungsvorschläge werden den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung zugestellt.

Eine Statutenänderung muss durch Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Art. 10 : Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft kann vom Vorstand oder von Mitgliedern beantragt werden. Von Seiten der Mitglieder ist der Antrag dem Vorstand mindestens sechs Monate vor dem Datum der Generalversammlung, an der er zu behandeln ist, zuzustellen.

Die Auflösung kann nur mit Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden und nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder.

Im Falle der Auflösung gehen die Archive und allfällige Guthaben an SANW über, die diese Mittel zum Vorteil der astronomischen Forschung in der Schweiz verwenden wird.

Die vorliegenden Statuten ersetzen jene von September 2002.

Basel, den 11. Oktober 2019 (Generalversammlung)